

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 20. 9. 2006

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
Bek. 24. 8. 2006, Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —	873
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Umweltministerium	
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Vfg. 7. 9. 2006, Widmung, Abstufung und Einziehung der Teilstrecken von zwei Anschlussästen der Bundesstraße 3 in den Flecken Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim, und Bovenden, Landkreis Göttingen	877
Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 29. 8. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Erhöhung und Verstärkung des linken Weserdeichs in der Gemeinde Lemwerder)	878
VO 11. 9. 2006, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesmoor-Klinge“ in den Gemeinden Wiesmoor und Großefehn, Landkreis Aurich	878
Landesmedienanstalt	
Bek. 29. 8. 2006, Haushaltsergebnis 2005	882
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 5. 9. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage der Naturgas Wietzen GmbH & Co. KG)	882
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Bek. 30. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbren- nungsmotoranlage der Bioenergie GbR Sachsenhagen- Auhagen, Sachsenhagen)	882
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 31. 8. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SRS EcoTherm GmbH, Salzbergen)	882
Stellenausschreibungen	883
Neuerscheinungen	883/884

C. Finanzministerium**Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —****Bek. d. MF v. 24. 8. 2006 — 45-20 50 01-1002 —**

Bezug: Bek. v. 10. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 875)

Durch Beschlüsse der Trägerversammlung vom 22. 5. 2006 und 21. 8. 2006 wurden § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Satzung der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — geändert.

In der **Anlage** wird die mit Wirkung vom 21. 8. 2006 in Kraft getretene Fassung der Satzung bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 873

Anlage**Satzung
der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —**

Auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — vom 16./23./24. März 2005 hat die Trägerversammlung der Bank am 13. Juli 2005 die nachstehende Neufassung der Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

(1) Die Bank führt die Firma „Norddeutsche Landesbank — Girozentrale —“.

(2) Die Bank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Siegel.

(3) Die Bank hat ihren Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Sitz der Hauptverwaltung ist Hannover.

(4) Die Bank ist berechtigt, Niederlassungen zu errichten und zu unterhalten.

(5) Die Bank führt die Braunschweigische Landessparkasse unter ihrer bisherigen Bezeichnung als besondere Abteilung fort.

§ 2

Träger

(1) Träger der Bank sind das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt, der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (im Folgenden NSGV genannt), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt (im Folgenden SBV genannt) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden SZV genannt).

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die in Absatz 1 genannten Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger gemäß Absatz 1 ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lässt die in § 5 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

§ 3

Stammkapital

(1) Am Stammkapital der Bank in Höhe von Euro 1 085 483 125 sind das Land Niedersachsen zu 41,75 v. H., das Land Sachsen-Anhalt zu 8,25 v. H., der NSGV zu 37,25 v. H., der SBV zu 7,53 v. H. und der SZV zu 5,22 v. H. beteiligt.

(2) Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

(3) Hinsichtlich der LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover gilt § 14 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank Girozentrale vom 16./23./24. März 2005.

(4) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene Beteiligungsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 5 Abs. 2 und 3 bleibt davon unberührt.

§ 4

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegt nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe einer Landesbank und Sparkassenzentralbank sowie einer Geschäftsbank. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank oder ihrer Träger dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

(2) Die Bank führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung allgemein-wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

(3) Die Bank besitzt Mündelsicherheit gemäß § 1807 BGB. *)

§ 5

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 auf das von der Trägerversammlung festgesetzte, von ihnen jeweils aufgebrauchte und aufzubringende Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich un-

*) Die als besondere Abteilung der Bank fortgeführte Braunschweigische Landessparkasse ist nach § 1807 Abs. 1 Nr. 5 BGB zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt (Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums vom 21. Juli 1970, Nds. MBl. S. 756); vgl. auch § 26 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Sparkassengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609).

begrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital.

II. Organisation der Bank

§ 6

Organe der Bank

Die Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand leitet die Bank in eigener Verantwortung. Er hat den Aufsichtsrat über wesentliche Angelegenheiten der Bank zu unterrichten.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die durch den Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 9

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, wird die Bank vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(2) Die Bank wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Der Vorstand kann Prokura erteilen und für den laufenden Geschäftsverkehr oder für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung treffen, die durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.

(3) Die von den dazu zeichnungsberechtigten Angestellten der Bank ausgestellten und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus:

1. dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierungen der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt,
2. dem Vorsteher des NSGV,
3. den Geschäftsführern des SBV und des SZV,
4. 7 weiteren Mitgliedern, die von den Trägern für die Dauer von vier Jahren nach folgendem Schlüssel berufen werden:
 - a) 4 Mitglieder vom Land Niedersachsen,
 - b) 3 Mitglieder vom NSGV,
5. Vertretern der Beschäftigten der Bank, die zusammen den dritten Teil der Mitglieder stellen und in den Aufsichtsrat gemäß dem anzuwendenden Personalvertretungsrecht (§ 26) entsandt werden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 können jederzeit zurücktreten. Sie können von dem Träger, der sie berufen hat, aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 steht das Recht zur Berufung der Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 demjenigen Träger, dessen Bereich die beliehene juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft zuzuordnen ist, und dem Beliehenen entsprechend den jeweiligen Anteilen am Stammkapital der Bank zu.

§ 11

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

(1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Niedersachsen. Erster stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsteher des NSGV, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats von einem seiner Stellvertreter vertreten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(3) Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Darüber hinaus wird er von seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert. Er muss einberufen werden, wenn ein stellvertretender Vorsitzender, mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorsitzende des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses oder der Vorstand die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragen.

(4) Die Einladung und die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(5) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch Beschlussfassung des Aufsichtsrats zu genehmigen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

(5) In dringenden Fällen ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berechtigt, Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

(2) Er beschließt — außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen — über

- a) die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die allgemeinen Richtlinien für die Geschäfte der Bank,
- c) die vom Vorstand vorzulegende Jahresplanung,
- d) die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e) die Bestimmung und die Beauftragung des Abschlussprüfers,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) das Eingehen von Beteiligungen.

(3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Die Bestellung des Vorstandsmitglieds mit Dienstsitz in Magdeburg bedarf der Zustimmung der von den Trägern aus Sachsen-Anhalt entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Dies gilt auch für die Verlegung des Dienstsitzes nach Magdeburg für ein bereits bestelltes Vorstandsmitglied der Bank.

(5) Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. a, b und g bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats und zusätzlich einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Die Beschlussfassung zu Absatz 2 Buchst. g kann mit gleicher Mehrheit auf den Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss delegiert werden. Die Beschlüsse zu Absatz 2 Buchst. e bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 25).

§ 14

Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat bildet zu seiner Unterstützung folgende Ausschüsse:

- a) einen Präsidialausschuss;
- b) einen Prüfungsausschuss;
- c) einen Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und diesen eine Geschäftsordnung geben.

(3) Mitglieder der Ausschüsse sollen Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch die Mitgliedschaft in den Ausschüssen.

§ 15

Präsidialausschuss

(1) Dem Präsidialausschuss ist die Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sowie die Erledigung eilbedürftiger Geschäfte und der personellen Angelegenheiten übertragen.

(2) Der Präsidialausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes gemäß § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, einem weiteren, vom Land Niedersachsen zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Vorsitzender ist das zuständige Mitglied der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Präsidialausschusses geregelt.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Aufsichtsrat auf der Grundlage der Berichte der Abschlussprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Vertreter der Träger sowie zwei dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank, die auf Vorschlag der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat von diesem gewählt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt.

§ 17

Allgemeiner Arbeits- und Kreditausschuss

(1) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss hat die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung der Bank wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend den vom Aufsichtsrat erlassenen Kompetenzordnungen bei der Kreditgewährung mit.

(2) Der Allgemeine Arbeits- und Kreditausschuss besteht aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats kraft Amtes, zwei vom Land Niedersachsen und einem vom NSGV zu bestimmenden Mitglied des Aufsichtsrats sowie den vier dem Aufsichtsrat angehörenden Beschäftigten der Bank.

(3) Den Vorsitz im Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschuss führt der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist das vom SBV entsandte Aufsichtsratsmitglied, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist das vom SZV entsandte Aufsichtsratsmitglied.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats kraft Amtes sind befugt, sich bei Verhinderung vertreten zu lassen. Eine Vertretung als Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender ist nicht statthaft.

(5) Weitere Einzelheiten werden durch die vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Allgemeinen Arbeits- und Kreditausschusses geregelt.

§ 18

Rechte und Pflichten der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern erstatten, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Für die Sorgfaltspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder und deren Vertreter.

(5) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie deren jeweiligen Vertretern kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Diese setzt die Trägerversammlung fest.

§ 19

Beiräte

(1) Zur sachverständigen Beratung der Bank bei ihren Geschäften und zur Förderung des Kontaktes mit den Kreisen der Wirtschaft und der Verwaltung kann die Bank Beiräte bilden. Über die Bildung und die Auflösung von Beiräten entscheidet die Trägerversammlung. Über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung.

(2) Für die Braunschweigische Landessparkasse wird ein Beirat berufen, der in allen Angelegenheiten der Landessparkasse zu beteiligen ist, die für ihr Gebiet von besonderer Bedeutung sind.

(3) Die Trägerversammlung gibt den Beiräten eine Geschäftsordnung.

§ 20

Trägerversammlung

(1) Jeder Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 entsendet bis zu zwei Vertreter in die Trägerversammlung. Im Falle der vollständigen Übertragung der Trägerschaft gemäß § 2 Abs. 3 steht das Entscheidungsrecht nur dem Träger gemäß § 2 Abs. 3 zu. Die Vertreter jedes Trägers können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Mitglieder des Vorstands der Bank nehmen an den Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden der Träger-

versammlung mit beratender Stimme teil. Die Trägerversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Das Stimmrecht in der Trägerversammlung wird nach Anteilen am Stammkapital der Bank ausgeübt.

(3) Vorsitzender der Trägerversammlung ist der Vorsteher des NSGV. Erster stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SZV benanntes Mitglied der Trägerversammlung, zweiter stellvertretender Vorsitzender ist ein vom SBV benanntes Mitglied der Trägerversammlung.

(4) Die Trägerversammlung ist einzuberufen, wenn es einer der Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3, mindestens 7 Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Trägerversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Trägerversammlung ist zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Trägerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Sie entscheidet

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger über:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung des Beteiligungsverhältnisses der Träger an der Bank,
- c) die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
- d) die Aufnahme anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts in die Bank und die Beteiligung an solchen Einrichtungen sowie die Zusammenlegung der Bank mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag,
- e) die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform sowie die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
- f) die Geschäftsordnung für die Trägerversammlung;

mit Dreiviertelmehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals und der Zustimmung von mindestens drei der fünf Träger über:

- g) die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals,
- h) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen;

mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals über:

- i) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- j) die Zustimmung zur Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- k) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- l) die Errichtung, Übertragung und Aufgabe von Niederlassungen,
- m) die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern,
- n) den Beschluss zu der Regelung über die Kosten und Risiken bei der Errichtung von teilrechtsfähigen Anstalten,
- o) die gesonderte Rechnungslegung der Braunschweigischen Landessparkasse,
- p) die Bestellung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Aufsichtsrat angehören,
- q) die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und der Beiräte,
- r) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung zugewiesen sind, soweit dort keine abweichende Mehrheit vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des SBV, der Beschluss über die Aufnahme des Bausparkassengeschäfts in Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Zustimmung des SZV.

(6) Der Vorsitzende der Trägerversammlung kann einen Beschluss der Trägerversammlung auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Besteht die technische Voraussetzung zur eindeutigen Identifizierung des

Absenders, kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden. In diesen Fällen ist notwendig, dass alle Mitglieder der Beschlussvorlage ausdrücklich zustimmen.

III. Sonstige Vorschriften

§ 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Entlastung

(1) Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er schlägt eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vor. Danach entscheidet die Trägerversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats.

§ 22

Zuschuss zum Betriebsaufwand
von NSGV, SBV und SZV

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird den zuständigen Verbänden als Ersatz für ihre Betriebsaufwendungen im Interesse der Bank ein angemessener Ausgleich gewährt.

§ 23

Gewinnverwendung

(1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns für

- a) die erforderliche Zuführung zu den Rücklagen,
- b) die Ausschüttung des verbleibenden Betrags an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer eingezahlten Anteile am Stammkapital

beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Will die Trägerversammlung dem Vorschlag nicht entsprechen, so gibt sie ihn mit einer Begründung ihrer ablehnenden Einstellung dem Aufsichtsrat zur nochmaligen Beratung zurück. Über den dann vom Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag entscheidet die Trägerversammlung endgültig.

(2) Durch einstimmigen Beschluss der Trägerversammlung können den Rücklagen zugeführte Beträge wieder entnommen und

- a) an die Träger gemäß § 2 Abs. 1 und 3 ausgeschüttet oder
- b) Stammkapital zugeführt werden.

Die Ausschüttung bzw. die Zuführung zum Stammkapital steht den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu, es sei denn, der Beschluss der Trägerversammlung sieht Abweichendes vor. Der Beschluss der Trägerversammlung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 24

Verlustdeckung

Reichen die Rücklagen zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so hat die Trägerversammlung darüber zu beschließen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 25

Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen. Die Aufsicht wird durch das Niedersächsische Finanzministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG über Finanzsicherheiten vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610).

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 2 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliebigen Träger.

§ 26

Personalvertretungs- und Datenschutzrecht

(1) Auf die Bank finden die im Land Niedersachsen jeweils geltenden personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Auf die Bank finden die für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Niedersachsen jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Einhaltung

dieser Bestimmungen wird von der in Niedersachsen zuständigen Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweils in Sachsen-Anhalt zuständigen Kontrollinstanz überwacht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Auflösung der Bank

Im Falle der Auflösung der Bank ist die Liquidation einzuleiten. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern gemäß § 2 Abs. 1 und 3 nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 28

Übergangsregelung

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung sind der Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung unverzüglich neu zu bilden. Die Neubildung des Aufsichtsrats soll bis zum 25. November 2005 erfolgen. Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung amtierende Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben bis zur Neubildung dieser Gremien weiterhin wahr.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16./23./24. März 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 9. Dezember 2002 (Nds. MBl. S. 205; MBl. Sachsen-Anhalt S. 908), zuletzt geändert durch Beschluss der Trägerversammlung vom 6. Dezember 2004 (Nds. MBl. S. 833), außer Kraft.

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widmung, Abstufung und Einziehung der Teilstrecken von zwei Anschlussästen der Bundesstraße 3 in den Flecken Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim, und Bovenden, Landkreis Göttingen

Vfg. d. NLStBV v. 7. 9. 2006

— GB Gandersheim-L-34-3451/31020-3 —

I.

Die im Gebiet des Fleckens Bovenden, Landkreis Göttingen, neu gebauten Anschlussäste der Bundesstraße 3 (B 3) an das Interkommunale Gewerbegebiet Leinetal erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in einer Gesamtlänge von 658 m als Bestandteil der B 3 mit Wirkung vom 7. 9. 2006 gewidmet.

II.

Die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Anschlussäste der B 3 verlieren die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG i. V. m. den §§ 7 und 8 NStrG wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

1. Mit Ablauf des 31. 12. 2006 werden abgestuft die Teilstrecken
 - 1.1 von der Kreisstraße 453 bis zur Kreisgrenze in der Gesamtlänge von 351 m zur Kreisstraße 401 des Landkreises Northeim,
 - 1.2 von der Kreisgrenze bis zur neugebauten Kreisstraße 1 in der Gesamtlänge von 245 m zur Teilstrecke der Kreisstraße 1 des Landkreises Göttingen.
2. Mit Ablauf des 31. 12. 2006 werden eingezogen
 - 2.1 die Teilstrecke des Nordwestanschlusses in einer Länge von 369 m,
 - 2.2 der Südwestanschluss in der Gesamtlänge von 395 m.

III.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 877

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Erhöhung und Verstärkung des linken Weserdeichs in der Gemeinde Lemwerder)

Bek. d. NLWKN v. 29. 8. 2006 — GB VI O 2-62211 (ASL) —

Im Verbandsgebiet des I. Oldenburgischen Deichbandes ist die Erhöhung und Verstärkung des linken Weserdeichs von Deich-km 16,665 bis Deich-km 19,500 im Bereich des Werkseländes der Firma Aircraft Services Lemwerder (ASL) in der Gemeinde Lemwerder, Landkreis Wesermarsch, geplant. Die auf einer Länge von rund 2,8 km vorgesehenen Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen erstrecken sich auf die Spund-

wand von Deich-km 16,665 bis Deich-km 17,640 und den anschließenden Erddeich von Deich-km 17,640 bis Deich-km 19,500. Außerdem umfasst die Baumaßnahme die Errichtung eines Deichverteidigungsweges auf einer Länge von insgesamt etwa 2,1 km, den Ausbau der vorhandenen Trift und deren Anpassung an das neue Deichprofil sowie die Verbreiterung des Deckwerkes bis auf eine Höhe von NN + 4,50 m.

Der I. Oldenburgische Deichband als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Baumaßnahmen dienen dem Hochwasserschutz und der Deichsicherheit und erfolgen nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417).

Der Bau eines Deichs oder Damms, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist in Nummer 11 der Anlage 1 NUVPG genannt und mit einem „A“ gekennzeichnet. Damit ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Erhöhung und Verstärkung des Weserdeichs auf dem Gelände der ASL in Lemwerder (Deich-km 16,665 bis Deich-km 19,500)“ gemäß § 4 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 878

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wiesmoor-Klinge“ in den Gemeinden Wiesmoor und Großefehn, Landkreis Aurich

Vom 11. 9. 2006

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wiesmoor-Klinge“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Aurich. Es befindet sich in den Gemeinden Wiesmoor und Großefehn.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 500 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Gemeinden Wiesmoor und Großefehn, dem Landkreis Aurich — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Wiesmoor-Klinge“ ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets (FFH-Gebiets) „Kollrunger Moor und Klinge“. In den Karten ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 351 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Wiesmoor-Klinge“ nordwestlich von Wiesmoor ist Teil des Hochmoorkomplexes „Ostfriesische Zentralmoore“. Das Hochmoor wurde in der Vergangenheit durch den Torfabbau erheblich verändert. Es handelt sich um überwiegend großflächig abgetorfte Bereiche eines ehemals weitläufigen Hochmoores, das sich heute in Hochmoorrenaturierung befindet. Die nördlich und südlich an das FFH-Gebiet angrenzenden landeseigenen Grünlandflächen werden in das Schutzgebiet mit einbezogen. Mit einer den Schutzziele angepassten Grünlandnutzung bilden sie eine Pufferzone für die angrenzende Fläche des FFH-Gebiets.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des in Renaturierung befindlichen abgetorften Hochmoores Wiesmoor-Klinge ein-

schließlich angrenzender Grünlandflächen als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als weitläufig offene charakteristische Hochmoorlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. der Hochmoorentwicklung des renaturierungsfähigen, degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung mit dem Ziel der Hochmoorregeneration,
2. des Dauergrünlandes als Pufferzone mit weniger intensiv bewirtschaftetem kultiviertem Grünland bzw. extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland auf Hochmoorstandorten,
3. des Schutzgebiets als avifaunistischer Lebensraum.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 9. 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die naturnahe Entwicklung insbesondere des durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen, großflächig waldfreien Bereichen und naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Seen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren aufweisen; die Regeneration des Hochmoores ist gegenüber sekundären Moorbirkenwald-Beständen wie auch anderen vorübergehenden Pionierstadien im Verlauf der Renaturierung ehemaliger Abtorfungsflächen vorrangiges Ziel;
2. die Erhaltung und Förderung
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91D0 Moorbüschelwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birkenwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten überwiegend in randlichen und nicht wiedervernässbaren Bereichen;
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3160 Dystrophe Seen und Teiche

als naturnahe nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Moorgebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - bb) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

durch Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degeneriertem Hochmoor mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, das durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet ist, und naturnahen Moorbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - cc) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen

Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- dd) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 NNatG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die gekennzeichneten Wege sind in der Karte im Maßstab 1 : 7 500 dargestellt.

(3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum Luftfahrzeuge aller Art, wie z. B. Modellflugzeuge oder Lenkdrachen, zu starten oder fliegen zu lassen,
 5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Verkehrssicherung; die Durchführung der Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,

4. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitze und sonstigen nicht beweglichen Ansinneinrichtungen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte im Maßstab 1 : 7 500 dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Erneuerung der Narbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten,
 - d) ohne ackerbauliche Nutzung,
 - e) ohne Ausbringung von Jauche oder Gülle auf die als „Dauergrünland auf Hochmoorstandorten“ dargestellten Flächen,
 - f) Ausbringung von Jauche oder Gülle auf die durch „DGM“ als „Dauergrünland auf meliorierten Bodenstandorten“ gekennzeichneten Flächen nur mit bodennahen Ausbringungsformen (Schleppschuh, Schleppschläuchen);
2. Abweichungen von den Regelungen der Nummer 1 Buchst. a und c kann die zuständige Naturschutzbehörde zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
3. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden und rechtmäßig errichteten Weidezäunen und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
7. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen oder Projekten erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für

1. die Wiedervernässung abgetorfter Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
2. Entkesselungen.

(3) Die Umsetzung von Maßnahmen auf den landwirtschaftlichen Flächen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes, hier in Form von Pflege- bzw. Extensivierungsvereinbarungen im Rahmen des Pachtvertrages, erfolgen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der in der Karte im Maßstab 1 : 7 500 gekennzeichneten Wege betritt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 11. 9. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

Übersichtskarte zur
Verordnung
vom 11. 9. 2006
über das

Naturschutzgebiet "Wiesmoor-Klinge"

in den Gemeinden
Wiesmoor und
Großefehn,
Landkreis Aurich

Die Innenseite des grauen
Rasterbandes kennzeichnet
die Grenze des
Naturschutzgebietes.

Fläche zur Umsetzung
der FFH-Richtlinie



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Geschäftsbereich Naturschutz - Division

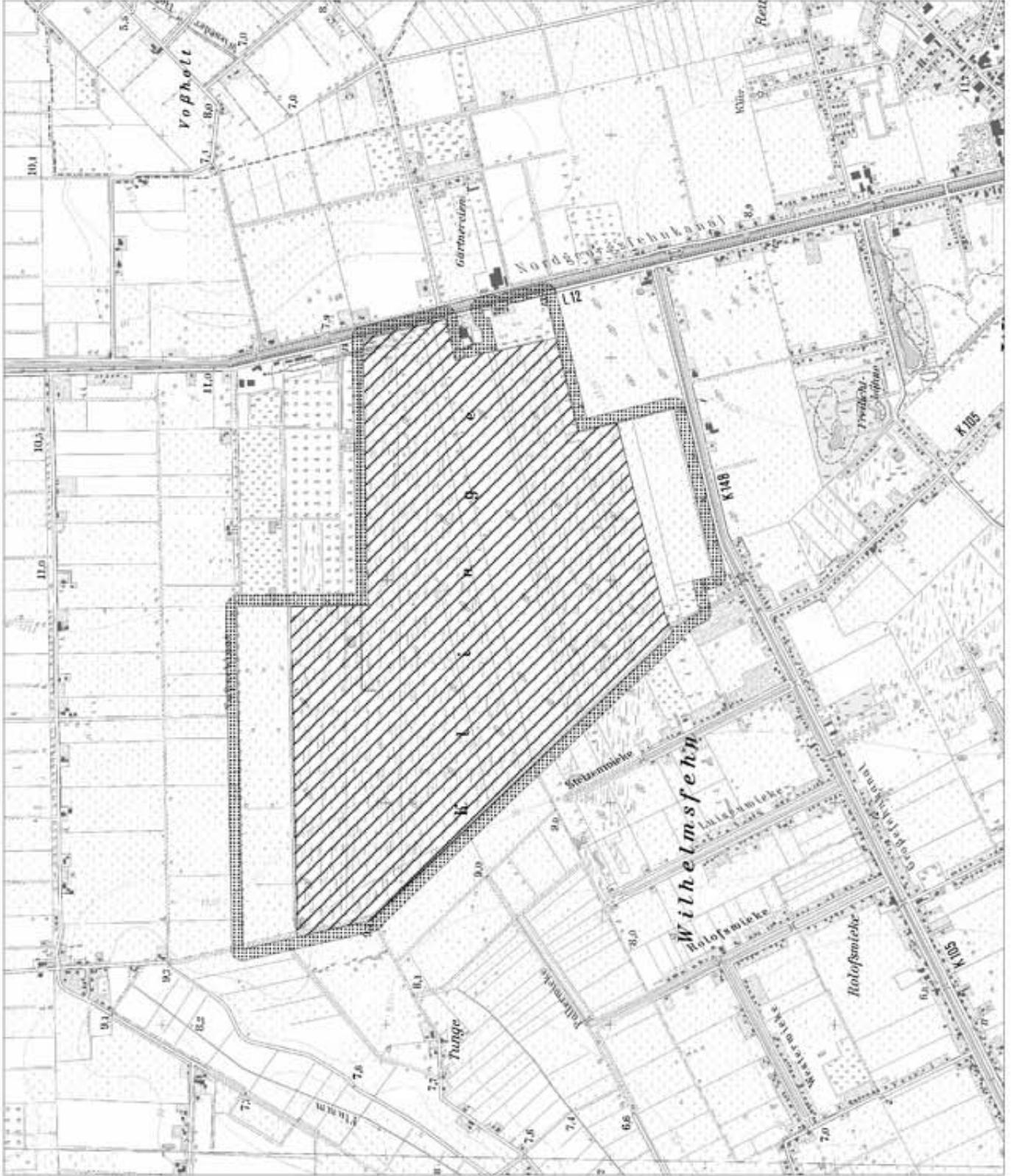
Dr. Kauffel



Bearbeitet von Dipl.-Ing. Ulrike Pasching
Bürostelle Bielefeld - Orlenburg,
Geschäftsbereich Naturschutz

Kartengrundlage: TK 1 : 25 000
Mit Erläuterung des Herausgebers:
Ländervermessung und Geodateninformation
Neuerschein vom 21.07.1997 54 - 100097

Maßstab: 1:25.000



Landesmedienanstalt**Haushaltsergebnis 2005****Bek. d. NLM v. 29. 8. 2006**

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Haushaltsjahr 2005 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der NLM wie folgt dar:

A. Einnahmen

1. Eigene Einnahmen	8 610 943,90 EUR
2. Übertragungseinnahmen (Titelgruppe 74/79)	0,00 EUR
3. Vermögenswirksame und Sonder- einnahmen	1 649 989,36 EUR
	10 260 933,26 EUR

B. Ausgaben

4. Persönliche Verwaltungsausgaben	1 389 291,02 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	599 508,49 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1 030 771,00 EUR
7. Baumaßnahmen	163 828,51 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	146 710,75 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung technischer Innovationen (Titelgruppe 74)	904 324,28 EUR
11. Technische und sonstige Kosten Bürgerrundfunk	872 983,98 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrundfunk (Titelgruppe 76)	4 339 547,50 EUR
13. Fördermaßnahmen Medien- kompetenz (Titelgruppe 79)	438 196,85 EUR
	10 012 962,38 EUR

C. Zwischensumme 247 970,88 EUR**D. Ausgabereste**

1. Summe der aus dem Jahr 2004 über- tragenen Ausgabereste	159 000,00 EUR
2. Summe der in das Jahr 2006 zu übertragenden Ausgabereste	- 89 271,47 EUR
Gesamtbetrag der Ausgabereste	69 728,53 EUR

E. Einnahmeüberschuss 317 699,41 EUR

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 882

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens
gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage der Naturgas Wietzen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 9. 2006
— 117/H000014871/1.4 b)aa)2 —**

Die Firma Naturgas Wietzen GmbH & Co. KG, Bienhorster Straße 97 in 31613 Wietzen, hat beim GAA Hannover am 2. 8. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 31613 Wietzen, Gemarkung Wietzen, Flur 8, Flurstück 84/6.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757,

2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 882

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage der
Bioenergie GbR Sachsenhagen-Auhagen, Sachsenhagen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 30. 8. 2006
— S-06-012-01-Stö/Lo/Si —**

Die Bioenergie GbR Sachsenhagen-Auhagen, Sinkenbrink 4, 31553 Sachsenhagen, hat gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage, Fermenter sowie Läger für Ein- und Ausgangsstoffe) beantragt. Die Feuerungswärmeleistung der Motoranlage beträgt ca. 1,32 MW, die elektrische Leistung maximal 499 kW.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet. Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 31553 Sachsenhagen, Gemarkung Sachsenhagen, Flur 12, Flurstück 76/1.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), aufgeführt.

Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 882

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(SRS EcoTherm GmbH, Salzbergen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 31. 8. 2006
— 3106-40211-1.1 —**

Die Firma SRS EcoTherm GmbH, Neuenkirchener Straße 8, 48499 Salzbergen, hat mit Antrag vom 7. 7. 2006 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die wesentliche Änderung des Industriekraftwerkes (Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in

einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr) auf dem Betriebsgrundstück in 48499 Salzbergen, Neuenkirchener Straße 8, Gemarkung Salzbergen, Flur 6, Flurstücke 88/11 und 88/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist insbesondere der Einbau eines Gewebefilters mit Additiveindüsung zur Reduktion der Schadstoffemissionen aus dem Betrieb der Schwerölfuehrung des Industriekraftwerkes. Das Vorhaben dient der Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV vom 20. 7. 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.2 der Anlage 1 UVPG vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 7. 2005 (BGBl. I S. 1619), durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 33/2006 S. 882

Stellenausschreibungen

An der **Fachhochschule Hannover** sind im Fachbereich Informations- und Kommunikationswesen zum 1. 9. 2007

zwei Professuren (BesGr. W 2)

für die Fächer

1. New Media Prototyping — Kennziffer 155 —,
2. Film- und Fernsehproduktion: Corporate Media — Kennziffer 179 —, zu besetzen.

Zu Nummer 1:

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll in den Bachelor-Studiengängen Journalistik und Public Relations sowie in den geplanten Masterstudiengängen berufspraktisch orientierte Veranstaltungen im Bereich New Media Prototyping vertreten.

Der Lehr- und Forschungsbereich New Media Prototyping gilt der Entwicklung technisch wie gestalterisch innovativer Medienkonzepte und -produkte an den Schnittstellen etablierter und neuerer (audio)visueller Medienformate und -systeme. Ein zentraler Aspekt soll dabei die Zielgruppen- und Anwenderorientierung sein. Der Prozess des New Media Prototyping soll — interdisziplinär ausgerichtet — u. a. aktuelle Strömungen der Disziplinen Mediendesign, Medientechnik und Informatik mit den Lehrgebieten Journalistik und Public Relations verbinden. Die Bewerberin oder der Bewerber soll bereits prototypische Applikationen und Szenarien erarbeitet haben sowie in der Lage sein, im geplanten Medienkompetenzzentrum der Fachhochschule Hannover in interdisziplinärer Kooperation innovative Systemlösungen zu entwickeln.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll über einen überdurchschnittlichen künstlerisch-gestalterischen Hochschulabschluss sowie über umfassende Kenntnisse digitaler und analoger Produktions- und Postproduktionstechniken verfügen. Ein wesentliches Merkmal ist dabei die theoretische wie praktische Auseinandersetzung mit aktuellen technischen Entwicklungen und neuen Kommunikationsmöglichkeiten, wie sie derzeit z. B. in IPTV, Blogging, VLogging, HandyTV und Handyvideos aufscheinen. Ein besonderes Augenmerk soll der Veränderung und Vermischung von Berufsbildern gelten. Des Weiteren sollte die Bewerberin oder der Bewerber über Erfahrung in der Antragstellung und Organisation von Drittmittelprojekten nachweisen.

Es wird besonderer Wert auf eine breite Lehrerfahrung im Hochschulbereich, insbesondere auch in der projektbezogenen Lehre, sowie der Gender-Thematik in Forschung und Lehre gelegt.

Zu Nummer 2:

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber soll in den Bachelor-Studiengängen Journalistik und Public Relations sowie in den geplanten Masterstudiengängen berufspraktisch orientierte Veranstaltungen im Bereich Corporate Media vertreten. Zudem gehört der Aufbau des Medienkompetenzzentrums zum Aufgabenbereich der Professur.

Der Lehr- und Forschungsbereich Corporate Media gilt auftragsbezogener Produktion elektronischer Medien mit besonderer Gewichtung der audiovisuellen Medien. Hierzu zählen neben der klassischen Fernsehproduktion auch der Wissenschaftsfilm, der Imagefilm, Medien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie AV-Produktionen im Rahmen der PR (z. B. zur internen und externen Unternehmenskommunikation).

Von der Bewerberin oder dem Bewerber werden neben einem überdurchschnittlichen fachspezifischen Hochschulabschluss Erfahrungen mit unterschiedlichen medialen Vermittlungsformen und Rezeptionskontexten erwartet. Bildungs- und Informationsmedien in Lehre und angewandter Forschung sollen einen besonderen Stellenwert im Profil der Bewerberin oder des Bewerbers haben. Die Bewerberin oder der Bewerber soll weiterhin breite künstlerisch-gestalterische und redaktionell-konzeptionelle Erfahrungen in der Medienproduktion besitzen und in der Lage sein, im geplanten Medienkompetenzzentrum der Fachhochschule Hannover in interdisziplinärer Kooperation innovative Projekte zu initiieren und realisieren. Sie oder er sollte über Erfahrung in der Leitung einer Hochschuleinrichtung im Medienbereich verfügen, administrative Kompetenz im Management besitzen sowie mit der Planung, Bewirtschaftung und dem Betrieb einer medientechnischen Ausstattung vertraut sein. Darüber hinaus sollte die Bewerberin oder der Bewerber über Erfahrung in der Antragstellung und Organisation von Drittmittelprojekten nachweisen.

Es wird besonderer Wert auf eine breite Lehrerfahrung im Hochschulbereich, insbesondere auch in der projektbezogenen Lehre, sowie der Gender-Thematik in Forschung und Lehre gelegt.

Im Übrigen ergeben sich die Einstellungs Voraussetzungen aus § 25 NHG. Einzelheiten sind einem Merkblatt zu entnehmen, das von der Fachhochschule schriftlich angefordert werden kann.

Die Fachhochschule Hannover ist daran interessiert, den Frauenanteil auch beim wissenschaftlichen Personal zu erhöhen und begrüßt es deshalb besonders, wenn sich Frauen bewerben. Frauen sollen nach § 21 Abs. 3 NHG bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden. Für diesbezügliche Rückfragen können Interessentinnen sich auch an das Büro der Frauenbeauftragten wenden, Tel. (05 11) 92 96-21 41.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Die Stellen sind nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe des Fachs und der Kennziffer **bis vier Wochen** nach Erscheinen der Anzeige an den Dekan des Fachbereichs Informations- und Kommunikationswesen der Fachhochschule Hannover, Postfach 92 02 61, 30441 Hannover, zu richten.

— Nds. MBL Nr. 33/2006 S. 883

Bei der **Samtgemeinde Hanstedt** (rd. 13 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 1. 3. 2007 die Stelle

einer Ersten Samtgemeinderätin oder eines ersten Samtgemeinderates

zu besetzen, da der jetzige Stelleninhaber zum Samtgemeindebürgermeister einer Nachbargemeinde gewählt wurde.

Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird die allgemeine Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters übertragen. Darüber hinaus ist ggf. auch das Amt der ehrenamtlichen Gemeindedirektorin oder des ehrenamtlichen Gemeindedirektors einer Mitgliedsgemeinde zu übernehmen.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach BesGr. A 15. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Dem bisherigen Stelleninhaber sind die Aufgabenbereiche Finanzen, Strategie, Gebäudewirtschaft (Kämmerei) übertragen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und zielstrebige Persönlichkeit mit mehrjähriger Erfahrung in gehobener Kämmereiposition. Darüber hinaus erwarten wir soziale Kompetenz und kommunalpolitisches Verständnis sowie sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick.

— Nds. MBL Nr. 33/2006 S. 883

Neuerscheinungen

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 191. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2006. Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 33/2006 S. 883

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 123. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 7. 2006, 88,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 33/2006 S. 883

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 313. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 7. 2006, 105,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 884

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 123. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2006, 89,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 884

Bieler/Lukat, **Niedersächsisches Disziplinalgesetz (NDiszG)**, Kommentar. 7. Ergänzungslieferung, Stand: August 2006, 140 Seiten, 21,— EUR. Gesamtwerk: 140 Seiten, 21,80 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 884

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 188. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2006, 87,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 884

Haupt/Reffken/Rhode, **Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**, Kommentar. 10. Nachlieferung, Stand: August 2006, 176 Seiten, 25,20 EUR, Gesamtwerk: 1 124 Seiten, 84,80 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2006 S. 884

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten